

unter im normalkirchlichen Kontext recht provokant geraten, konfliktgeladen und eben „heiße Eisen“ sind, liegt auf der Hand. Auch daß es einen Unterschied in Engagement und Artikulation gibt und geben muß zwischen einer Podiumsdiskussion, auf der über Homosexuelle in der Kirche gesprochen wird, und einem kirchlichen Forum, auf dem sich Homosexuelle selbst zur Sprache bringen, ist evident, aber darf diese Artikulationsform Grund sein, sie aus einem kirchlich-öffentlichen Geschehen auszuklammern?

Für die Frage, ob es auch in Zukunft weiterhin das Nebeneinander von Deutschem Katholikentag und KatholikInnentag von unten geben wird, wird es zum einen darauf ankommen, ob bei den Verantwortlichen des offiziellen Katholikentags weiterhin Berührungängste das letzte Wort erhalten oder ob sie zugunsten des Muts zum Dialog auch mit unbequemen Gruppen überwunden werden. Zum anderen müßte aber auch die IKvU nach außen deutlicher als bisher erkennbar machen, daß man die momentane Rolle der Anwaltschaft unliebsamer, aber wichtiger Themen dann selbstkritisch prüfen wird, wenn diese die Chance haben, auf der breiteren Plattform des offiziellen Katholikentages unverkürzt, wenn auch nicht unwidersprochen zur Sprache zu kommen. fo

## Revision

*Was wird sich am Grundgesetz ändern?*

Artikel 5 des Einigungsvertrages erteilt den gesetzgebenden Körperschaften des vereinigten Deutschlands den Auftrag, „sich innerhalb von zwei Jahren mit den im Zusammenhang mit der deutschen Einigung aufgeworfenen Fragen zur Änderung oder Ergänzung des Grundgesetzes zu befassen“. Der Auftrag ist vorsichtig formuliert. Die damaligen Vertragspartner waren

sich in der Absicht einig, keine Totalrevision des Grundgesetzes anzustreben oder zuzulassen, sondern lediglich die durch die Einigung notwendig gewordenen Änderungen vorzunehmen. Und die relativ kurze Fristenvorgabe von zwei Jahren hatte auch nicht nur den Sinn, Tempo zu machen. Es sollte damit zugleich angedeutet werden, es empfehle sich, sich auf das *Notwendige* zu beschränken. Da der Beitritt des Gebiets der damaligen DDR durch Beschluß der freigewählten letzten Volkskammer nach Art. 23 erfolgte, bestand auch keine strikte Notwendigkeit einer Neufassung oder auch nur einer an die Substanz gehenden Revision.

Die Diskussion über die Veränderung des Grundgesetzes kam denn auch nur recht schleppend und zugleich bei sehr unterschiedlicher Intensität in Gang. In Teilen der SPD, bei den Grünen und in den Bürgerrechtsbewegungen der DDR bestand ja von Anfang an durchaus das Bedürfnis nach einer neuen oder jedenfalls wesentlich veränderten Verfassung als Ausdruck einer gemeinsamen neuen deutschen Identität und zugleich eines veränderten Wertebewußtseins.

An Vorschlägen zu größeren Teilrevisionen und an Gesamtentwürfen hat es denn auch nicht gefehlt. Und die entsprechende Strategie erschien um so legitimer, als der Art. 146 GG („Dieses Grundgesetz verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine neue Verfassung in Kraft tritt, die vom deutschen Volk in freier Entscheidung beschlossen worden ist“) im Gegensatz zum Art. 23 im Zuge der Einigung nicht beseitigt worden ist.

Inzwischen ist man allerdings *ein gutes Stück vorangekommen*. Die vom Bundestag und Bundesrat gemeinsam gebildete, paritätisch besetzte, insgesamt aus 64 Mitgliedern bestehende Verfassungskommission hat ihre erste Orientierungsphase hinter sich. Die Nebel beginnen sich zu lichten. Es zeichnet sich ab, was angesichts der erforderlichen Zweidrittelmehrheit und des daraus sich ergebenden Konsenszwanges zwischen den großen politischen Lagern an Veränderungen zu erwarten ist und was nicht.

Allerdings ist die deutsche Vereinigung längst nicht mehr der einzige Grund einer Grundgesetzrevision und war es, genauer besehen, auch nie. Wenigstens drei Gründe treten zu dem der Wiedervereinigung dazu: die infolge der Vereinigung veränderte internationale Aufgabenstellung Gesamtdeutschlands im Vergleich zur einstigen Bundesrepublik, der nach den Verträgen von Maastricht veränderte Stand der europäischen Gemeinschaft mit den möglichen damit verbundenen Auswirkungen auf die Strukturen der innerdeutschen Staatlichkeit, die Herausforderung durch die Gefahren der Umweltzerstörung. Die Tatsache, daß die *neuen Bundesländer* sich gleichzeitig in der Phase eigener Verfassungsgebung befinden, belebt die Diskussion zusätzlich; wobei nicht zu übersehen ist, daß die Ausarbeitung der *Länderverfassungen* – die Auseinandersetzung mit der neuen, inzwischen vom Landtag verabschiedeten und noch durch eine Volksabstimmung zu bestätigenden Brandenburgischen Verfassung ist ein zugespitztes Beispiel dafür – besonders denen ein Diskussionsfeld bietet, die bei der Revision des Grundgesetzes mit ihren weitgesteckten grundrechtlichen und sozialen Zielsetzungen (vor allem bei den Staatszielbestimmungen) von vornherein auf verlorenem Posten kämpfen.

So ziemlich ausgeschlossen erscheint die *Aufnahme weiterer Grundrechte*. Dagegen sperrt sich die Union prinzipiell. Dies gilt vom Recht auf „informationelle Selbstbestimmung“, die man bereits durch Art. 2 GG hinreichend geschützt sieht, ebenso wie für die Einführung eines Aussperrungsverbot es wie für die Erstreckung des Schutzes des Art. 6 GG auch auf die nichtehelichen Lebensgemeinschaften. Und erst recht gilt das für das Postulat „selbstbestimmter Schwangerschaft“, wie es sich z. B. im seinerzeitigen Verfassungsentwurf des Runden Tisches fand.

Kaum Bewegung wird es geben in Richtung von mehr *plebiszitären Elementen*. Es wird darüber zwar heftigen Streit geben, weil sich im Verlangen nach mehr direkter politischer Mitbestimmung der Bürger Anliegen

der Bürgerrechtsbewegungen in den neuen Bundesländern mit Verfechtern von mehr direkter Demokratie in den alten Bundesländern treffen, in Teilen der SPD durchaus die Neigung besteht, sich solchen Bestrebungen zu öffnen, in den Unionsparteien aber alles Plebiszitäre als systemwidrig und stabilitätsgefährdend abgelehnt wird. Nicht viel anders sieht es bei der Frage nach Einführung *weiterer Staatszielbestimmungen* aus. Ziemlich einig von allen Seiten ist man sich über die Verankerung des Umweltschutzes im Grundgesetz, auch wenn man über das Wie („anthropozentrische“ oder „biozentrische“ Begründung) noch intensiv streiten dürfte. Die Partikularisierung von Staatszielen sozialen Zuschnitts über das grundgesetzlich verankerte Sozialstaatsprinzip mit allem, was daraus ohnehin folgt, hinaus (Recht auf Arbeit, Wohnung, Bildung usw.), dürfte letztlich ebenfalls an der Union scheitern.

Mit Sicherheit stärker zum Tragen werden indessen Grundgesetzveränderungen kommen, die direkt oder indirekt mit dem veränderten Stand der Europäischen Gemeinschaft nach Maastricht zu tun haben. Dabei geht es nicht allein um Art. 28 (Einführung des Kommunalwahlrechts für EG-Ausländer, die nach den Maastrichter Verträgen zwingend ist) oder um die Anpassung des Art. 88 (Deutsche Bundesbank – Europäische Zentralbank), sondern vor allem um föderalismusrelevante Grundgesetzatbestände. Die Bundesländer drängen darauf, die „offene Flanke“ des Art. 24 Abs. 1, der den Bund ermächtigt, durch Gesetz Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen zu übertragen, durch Bindung an die Zustimmung des Bundesrates, jedenfalls bei Kompetenzübertragungen auf die EG, von denen die Länder mitbetroffen sind, zu schließen.

Dennoch ist mit einer spürbaren Stärkung der *föderalen Struktur*, wie sie nach der deutschen Einigung besonders naheläge, durch die Grundgesetzrevision kaum zu rechnen. Vielleicht verliert sich aber im Verlauf der Debatten wenigstens die Überheblichkeit westlicher Verfassungsrechtler und Verfassungspolitiker gegen-

über den laufenden Bemühungen um Länderverfassungen im Osten, der man zur Zeit allenthalben begegnet. Manches, was dort aus westlicher Sicht als unausgegoren erscheint, dürfte sich mit fortschreitender Erfahrung von selbst mäßigen. Schon deswegen erscheint die Frage angebracht, ob man sich bei der Verfassungsgebung in den neuen Ländern wie bei der Revision des Grundgesetzes nicht eher mehr als weniger Zeit lassen sollte. Ob am Ende eine *Volksabstimmung* steht oder nicht, wird dann mehr von symbolischer und psychologischer als von politischer Bedeutung sein. se

## Durchhalten

*Der Freiburger Erzbischof Saier schreibt an seine Priester*

Den Priestern seiner Diözese schrieb der Freiburger Erzbischof *Oskar Saier* im Mai einen Brief. Er ist eine Reaktion auf dreierlei: zum einen auf die anhaltende Diskussion unter Priestern über das Buch „Kleriker“ von *Eugen Drewermann* vom Herbst 1989 (vgl. HK, Februar 1990, 85 ff.; ds. Heft, 274 ff.). *Drewermanns* Grundthese: Wer Priester wird, arbeitet mit dieser Flucht ins kirchliche Amt und in die Geborgenheit der klerikalischen Existenz seine eigene existentielle Verunsicherung, seine Schuldgefühle und seinen mangelhaften Selbststand ab.

Zum anderen reagiert Erzbischof Saier mit seinem Brief auf massive Angriffe in der letzten Zeit „gegen die ‚Amtskirche‘ und den Zölibat“ vor allem in den elektronischen Medien. Drittens gibt es nicht nur in seiner Diözese eine auffallend große Zahl von Priestern, die ihr Amt aufgeben oder sich beurlauben lassen mit der möglichen oder wahrscheinlichen Perspektive, nicht wieder zurückzukehren. Auf diesen geballten Druck, der gegenwärtig auf den Priestern lastet, möchte er reagieren und zur Klärung und Ermutigung beitragen. Die Antworten, die der Erzbischof

gibt, sind nicht überraschend. Daß das kirchliche Amt „von Jesus gewollt und begründet wurde“ – eine Frage, die gleichfalls im Fall *Drewermann* immer wieder eine Rolle spielte, bejaht er mit Verweis auf *Lumen gentium* 28. Daß der Priester immer dem „Ideal der psychischen Gesundheit, der körperlichen Robustheit, der künstlerischen Kreativität oder intellektuellen Brillanz entsprechen“ müsse – eine deutliche Anspielung auf *Drewermanns* Priesterbild –, wird mit Recht bestritten. Ebenso die Ansicht, Priesterexistenzen würden vor allem durch „ungünstige psychische oder familiäre Strukturen“ hervorgerufen. Den Zölibat bezeichnet Saier zwar als „kein Dogma und damit auch veränderbar“. Dennoch läßt er keinen Zweifel darüber aufkommen, daß er die Entscheidung, nur Ehelose mit dem Priesteramt zu betrauen, „auch für heute sinnvoll“ hält.

Durch das Ausmaß, das das Problem inzwischen bekommen hat, fühlte sich der Erzbischof gedrängt, sich gegenüber seinen Priestern zu äußern. Er möchte sie mit diesen Fragen nicht allein lassen. Daß er sich dazu entschloß, ist nicht selbstverständlich. Immerhin konnte er voraussehen, daß dieser Brief zunächst einmal die Botschaft enthält, daß hier unübersehbar große Probleme bestehen, vor denen niemand die Augen verschließen kann. Diese implizite Botschaft des Briefes tritt aber auch deshalb so deutlich hervor, weil das, was er an positiven Antworten und Ratschlägen enthält, weder neu ist noch wirklich überzeugen kann.

Worte wie „standhalten“, „zueinanderstehen“, „nicht beirren lassen“ deuten an, daß der Brief im Kern über Durchhalteappelle nicht wirklich hinauskommt. Die schwierigen Zeiten, an denen immerhin manches „hausgemacht“ und nicht eigentlich von der Sache des Evangeliums her gänzlich unvermeidlich ist – wenn auch sicherlich nicht alles –, werden letztlich als Teil der christlichen Nachfolgeexistenz verbucht: „Der Kirche sind von Jesus Christus alles andere als ruhige und friedvolle Zeiten vorausgesagt worden.“